



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 48/2020
19. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
<ul style="list-style-type: none">Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (Corona-Virus) hier: Feststellung der Gefährdungsstufe 2 bei Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 50 gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO	2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

19.10.2020

Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (Corona-Virus)
hier: Feststellung der Gefährdungstufe 2 bei Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes
von 50 gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO

I.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit festgestellt:

1. Für die kreisfreie Stadt Wuppertal liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf Wuppertal über dem Wert von 50. Die Gefährdungstufe 2 ist somit erreicht. Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 02.11.2020.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <p>Name der Person, die Klage erhebt</p> <p>Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</p> <p>Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</p>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <p>den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</p> <p>Angaben zum Ziel der Klage</p> <p>Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</p>
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.</p> <p>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten inklusive ihrer Begründung eingesehen werden.

i. V.

gez.

Slawig

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO